

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 101 (1956)  
**Heft:** 17

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. April 1956, Nummer 8-9

**Autor:** Baur, J. / J.B. / H.K.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

50. JAHRGANG

NUMMER 8/9

27. APRIL 1956

### Realloohnerhöhung für das Personal von Stadt und Kanton Zürich

#### a) Kanton Zürich

Mit 141 gegen 0 Stimmen hiess der Kantonsrat Montag, den 26. März den einstimmigen Kommissionsantrag gut, dem kantonalen Personal eine Realloohnerhöhung von durchschnittlich 7,2% zu gewähren und die volle Besoldung in die Beamtenversicherungskasse einzubauen.

#### Die neue Besoldungsskala

| KL. | Min.  | Max.  | Erhöhung pro Jahr |      |      |      | Index           |       |
|-----|-------|-------|-------------------|------|------|------|-----------------|-------|
|     |       |       | Min.              | Max. | Min. | Max. | Stand 199 = 100 |       |
|     |       |       | Fr.               | Fr.  | %    | %    | Min.            | Max.  |
| 1   | 7290  | 9630  | 611               | 628  | 9,1  | 7,0  | 213,2           | 190,2 |
| 2   | 7770  | 10410 | 655               | 682  | 9,2  | 7,0  | 213,0           | 191,9 |
| 3   | 8250  | 11190 | 700               | 736  | 9,3  | 7,0  | 209,8           | 191,3 |
| 4   | 8730  | 11970 | 744               | 790  | 9,3  | 7,1  | 207,0           | 190,9 |
| 5   | 9210  | 12750 | 788               | 844  | 9,4  | 7,1  | 202,0           | 188,9 |
| 6   | 9780  | 13680 | 923               | 902  | 10,4 | 7,1  | 199,5           | 189,3 |
| 7   | 10410 | 14610 | 972               | 961  | 10,3 | 7,0  | 198,5           | 189,6 |
| 8   | 11100 | 15540 | 936               | 1020 | 9,2  | 7,0  | 196,7           | 188,5 |
| 9   | 11880 | 16500 | 990               | 1109 | 9,1  | 7,2  | 196,6           | 188,0 |
| 10  | 12660 | 17460 | 1044              | 1198 | 9,0  | 7,4  | 196,6           | 187,5 |
| 11  | 13440 | 18420 | 1098              | 1286 | 8,9  | 7,5  | 196,5           | 187,0 |
| 12  | 14280 | 19440 | 1212              | 1435 | 9,3  | 8,0  | 195,7           | 186,2 |
| 13  | 15150 | 20550 | 1356              | 1529 | 9,8  | 8,0  | 195,4           | 186,2 |
| 14  | 16110 | 21750 | 1445              | 1567 | 9,9  | 7,8  | 196,3           | 187,0 |
| 15  | 17100 | 23160 | 1564              | 1670 | 10,1 | 7,8  | 197,4           | 189,5 |
| 16  | 18150 | 24930 | 1742              | 1988 | 10,6 | 8,7  | 199,0           | 194,6 |
| 17  | 19230 | 26730 | 1806              | 2336 | 10,4 | 9,6  | 200,8           | 199,4 |

Die jährlichen Mehrauslagen belaufen sich auf 10,5 Millionen Franken (alle Personalkategorien inbegriffen),

Bei der Beamtenversicherungskasse wird das Maximum der Witwenrente um 5% auf 30% erhöht und der technische Zinsfuss von 3½ auf 3¼% reduziert. Dadurch wird das versicherungstechnische Defizit der Kasse auf über 40 Millionen steigen. Zur Verzinsung desselben werden einerseits die jährlichen Mutationsgewinne verwendet, anderseits werden zum Ausgleich für die Kasse die Prämien für den Versicherten von 5% auf 5,5% und für den Staat von 7% auf 7,7% erhöht, und die ersten drei Monatsbeträge der Lohnerhöhung müssen voll der Kasse überwiesen werden. Somit wird das Personal dann ab 1. April 1956 in den Genuss der höheren Löhne kommen. Den Rentnern wird der restliche Einkauf für den Einbau der 10% Teuerungszulage vom Jahre 1952 erlassen. Aufgehoben wird auch die Bestimmung, wonach dem kantonalen Personal, das über das 65. Altersjahr hinaus im Staatsdienst steht, bis heute der Lohn um den Betrag einer AHV-Rente gekürzt wurde.

Dann beschloss die Kommission, eine Motion einzu-reichen, in der verlangt wird, dass auch eine strukturelle Besoldungsrevision durchzuführen sei, in welcher vor allem die mittleren Besoldungsklassen gehoben werden müssten.

Die Entschädigungen an die Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen werden wie folgt neu festgesetzt:

#### Bezirk Zürich

Präsident . . . . . Fr. 1200.—  
zwei Aktuare je . . . . . Fr. 1500.—

#### Bezirk Winterthur

Präsident . . . . . Fr. 750.—  
Aktuar . . . . . Fr. 1500.—

#### übrige Bezirke

Präsident . . . . . Fr. 500.—  
Aktuar . . . . . Fr. 800.—

Die ganze Vorlage tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Für die Pfarrer und Lehrer überwies der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Gesetz zur Genehmigung, in welchem er beantragt, die Kompetenz zur Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer sei dem Kantonsrat zu übertragen. Nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk wird der Kantonsrat dann auch die Besoldungen der Pfarrer und Lehrer neu festsetzen können. Wir wollen später im Detail auf diese Vorlage eintreten.

#### b) Stadt Zürich

Auch der Gemeinderat der Stadt Zürich stimmte Mittwoch, den 28. März einer Vorlage zu, welche dem städtischen Personal eine Realloohnerhöhung von 5,1% bis 10,4% je nach Besoldungsklasse, bringt. Um die während des Krieges eingetretene Nivellierung etwas zu korrigieren, wurden die mittleren Besoldungsklassen etwas mehr gehoben. Im gewogenen Mittel beträgt auch hier die Erhöhung 7,2%. Diese Realloohnerhöhung bringt der Stadt eine jährliche Mehrausgabe von 12,3 Millionen. Die ganze Besoldung wird in die städtische Versicherungskasse eingebaut. Hiefür müssen 6 Monatsbeträge der Erhöhung in die Kasse einbezahlt werden, so dass die höheren Löhne erst ab 1. Juli 1956 zur Auszahlung an das Personal gelangen. Die Vorlage tritt rückwirkend auf 1. Januar 1956 in Kraft. Renten, die nach dem 1. Januar 1956 festzusetzen sind, werden auf Grund der erhöhten Besoldung errechnet.

Die Lehrerbesoldungen wurden wie folgt beschlossen:

Kindergärtnerinnen . . . . . 8160.— — 10200.—  
Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen . . . . . 8520.— — 12120.—  
Primarlehrer . . . . . 11460.— — 15900.—  
Sekundarlehrer . . . . . 13800.— — 18420.—

Diese Besoldungen können den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, den Primar- und Sekundarlehrern aber erst dann ausbezahlt werden, wenn der Kanton die gesetzlichen Grundlagen für die Lehrerbesoldungen auch rückwirkend auf den 1. Januar 1956 ändern kann. Mit



besonderem Interesse und einiger Besorgnis erwarten daher die Lehrer der Stadt Zürich die Änderung des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes, die nun von einer Kommission des Kantonsrates beraten wird.

J. Baur

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Jahresbericht 1955

#### VII. Wichtige Geschäfte

##### E. Rechtshilfe

Der Rechtskonsulent wurde durch den ZKLV hauptsächlich durch zwei Fälle beansprucht, bei denen es sich um wichtige Meinungsverschiedenheiten mit der Verwaltung der Beamtenversicherungskasse handelte, die den Kantonalvorstand zusammen mit dem Rechtsberater während sehr langer Zeit beschäftigten. Sodann wurde dessen Rat eingeholt, um einer Verweserin, die während ihrer Oberseminarzeit das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes krankheitshalber nicht voll erfüllt hatte, zu helfen, die daraus entstandenen Schwierigkeiten zu meistern. Einem Kollegen, dem ein Rechtsstreit drohte, da er das Verhalten eines andern in scharfen Worten angegriffen hatte, was vom Angegriffenen als Ehrverletzung angesehen wurde, konnte, da es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelte, der Rechtskonsulent zu einer einmaligen Besprechung und Beratung zur Verfügung gestellt werden, was für beide Parteien von Nutzen war, da auf diesem Wege eine Einigung gefunden wurde.

B.

##### F. Reorganisation der Oberstufe

(Siehe Jahresbericht 1954, Seite 29).

##### 1. Die erzieherische Kommission

Zu Beginn des Berichtsjahres beendete die vom Erziehungsrat eingesetzte dreizehngliedrige Kommission ihre Beratungen über die vom Erziehungsrat aufgestellten Grundsätze zur Teilrevision der Oberstufe und übergab anfangs März ihren Bericht dem Erziehungsrat.

Zu Beginn und gegen Ende des Berichtsjahres tagte auch die Kommission des ZKLV zur Reorganisation der Oberstufe, in welcher sämtliche Lehrerorganisationen vertreten sind. Auch die neu gegründete Arbeitsgemeinschaft für Versuchsklassenlehrer des Zürcher Oberlandes wurde eingeladen, einen Vertreter abzuordnen. Sie delegierte Kantonsrat Max Bühner, PL, Bubikon. Diese Kommission befasste sich mit den Grundsätzen des Erziehungsrates zur Oberstufenreorganisation, mit Lehrplan für Werk- und Abschlussschule und mit dem einjährigen Kurs für Versuchsklassenlehrer, der vom Erziehungsrat angeordnet und mit deren Organisation Erziehungsrat J. Binder, Vizepräsident des ZKLV, beauftragt worden war. Aufgabe der Kommission des ZKLV wird es im neuen Jahr sein, Lehrpläne für Werk- und Abschlussschule und die Grundsätze für die Ausbildung der Werklehrer durchzuberaten.

J. B.

##### 2. Ausbildungskurs für Versuchsklassenlehrer 1955/56

Ins Berichtsjahr 1955 fällt ein Ereignis, das von besonderer Bedeutung ist, und verdient, neben andern wichtigen Geschäften und Massnahmen festgehalten zu werden: Die Eröffnung eines Jahreskurses für die Weiter- und Ausbildung amtierender und zukünftiger Versuchsklassenlehrer. Das von Sekundarlehrer Hans Wymann, dem Leiter des Pestalozzianums und der Pädagogischen Arbeitsstelle, mit grosser Hingabe und Umsicht betreute Unternehmen ist unterdessen im Frühjahr 1956 zum Abschluss

gebracht worden und wird aller Voraussicht nach gute Früchte tragen, da ihm von seiten der kantonalen Erziehungsbehörden grosses Verständnis entgegengebracht sowie die notwendige finanzielle Unterstützung gewährt wurde, da die weit über 100 Kursteilnehmer bis zum Ende mit Interesse ihrer zusätzlichen Arbeit oblagen und die Leiter der verschiedenen Kurse sich voll einsetzten. Auch die lokalen Schulbehörden, besonders die von Zürich und Winterthur, trugen das Ihre zum Gelingen des Kurses bei, in dem u. a. die folgenden Gebiete dargestellt und durchgearbeitet wurden: Didaktik des Französischen, Einführung in die Lehrmittel, die Unterrichtsprinzipien in Theorie und Praxis, Schülerübungen in Chemie und Physik, Technischzeichnen.

Der Kurs wird im Jahresbericht des ZKLV aus zwei Gründen kurz dargestellt. Erstens freut sich der Kantonalvorstand — und mit ihm sicher auch die Mitglieder des Vereins — über die geglückte Durchführung des Kurses, der für die zukünftige Reorganisation der Oberstufe bedeutungsvoll ist, zweitens aber auch deshalb, da die Vorarbeiten für den Kurs in einer kleinen Kommission geleistet wurden, die auf Grund von Besprechungen und Beschlüssen in der Volksschulgesetzkommission des ZKLV gebildet wurde und die ihre Arbeit, die sie noch im Spätherbst 1954 aufgenommen hatte, Ende Januar 1955 mit einem fertigen Kursprogramm abschloss. Ihr gehörten, von der Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich vorgeschlagen, folgende Mitglieder an: Frau A. Käser-Peter, Edwin Frech, Andreas Walser, alle in Zürich; Max Honegger, Winterthur; Ernst Berger, Meilen. Als Präsident wurde von der Volksschulgesetzkommission der Vizepräsident des ZKLV bestimmt, damit eine ständige Zusammenarbeit mit Erziehungsdirektion und Erziehungsrat gewährleistet sei, welche die Durchführung des Kurses durch verschiedene Beschlüsse und durch die Gewährung der notwendigen Kredite ermöglichen mussten. Durch diese Querverbindung wurde es möglich, das verschiedenster Umstände wegen etwas spät in Angriff genommene Unternehmen innert verhältnismässig kurzer Zeit abzuschliessen. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Erziehungsdirektion besonders dann gelegentlich in Zeitnot und Schwierigkeiten geriet, wenn sie, was sie nicht immer in eigener Kompetenz tun konnte, das Geld für die notwendigen Auslagen beschaffen musste.

Die seinerzeitigen Beschlüsse der Volksschulgesetzkommission, eine kleinere Kommission mit einer Sonderaufgabe zu bilden, waren aus eingehenden Besprechungen über die Kritik an den Versuchsklassen hervorgegangen, die besonders im Jahre 1954 laut geworden waren. Es zeigte sich damals eine gewisse Lockerung in den Versuchen zur Reorganisation der Oberstufe, indem man mancherorts im Aufbau und in der Gestaltung des Unterrichts die notwendige Zielstrebigkeit vermisste, die nicht schlechtem Willen entsprang, sondern einer zu geringen Vertrautheit mit der übernommenen Arbeit. Es fehlte auch da und dort die Klarheit über die für die neue Stufe entscheidenden Unterrichtsprinzipien. Die Gefahr eines Auseinanderfallens zeichnete sich ab, und damit auch der Umstand, dass die Versuchsklassen an Ansehen einzubüssen begannen. Dem musste durch eine Einheitlichkeit der Ausbildung und durch bestimmte Anforderungen an die Lehrer, welche Versuchsklassen führten oder neu zu übernehmen gedenken, begegnet werden. Die Kommission hatte somit eine Doppelaufgabe: Die Ausarbeitung eines Kursprogrammes und die Aufstellung von Bedingungen zuhanden der kantonalen Erziehungsbehörden über die zukünftige Zulassung von Anwärtern auf Versuchsklas-



sen. Der Niederschlag ihrer Arbeit ist einerseits das Programm des durchgeführten Kurses, anderseits der Beschluss des Erziehungsrates vom 4. Januar 1955 über die Anforderungen, die an Versuchsklassenlehrer zu stellen sind.

Trotz des Erreichten bleibt es Aufgabe der Behörden und der Lehrerschaft, wachsam und tätig zu bleiben und die notwendige Reorganisation der Oberstufe nach Kräften zu fördern. B.

### 3. Versuch mit einem neuen Übertrittsverfahren in die Oberstufe (P. B. Nr. 3/4, 1955)

Zusammen mit der Erziehungsdirektion und dem Vorstand des ZKLV führte die Subkommission des ZKLV an 101 Klassen des ganzen Kantons den im Vorjahr beschlossenen Prüfungsversuch durch. Im ganzen wurden 2505 Schüler, also ca. 25 % aller 6.-Klässler des ganzen Kantons erfasst. Der Kommission gehörten an: W. Pellaton, PL, Zürich, als Präsident; Dr. Jean Witzig, Zürich; Hans Schaufelberger, PL, Winterthur; Otto Wettstein, PL, Männedorf und Emil Meyer, PL, Zürich.

Zweck dieses Versuches, der nach den Richtlinien des ZKLV (P. B. Nr. 15, 1953 und Nr. 12, 1954) aufgebaut wurde, war es, abzuklären, ob dieser Vorschlag brauchbar sei oder durch welches andere, bessere Verfahren er ersetzt werden könnte. Im besonderen sollte geprüft werden:

1. Welche Note als Übertrittsnote in die Sekundarschule in Frage kommen könnte.
2. Wie weit die Erfahrungsnote des 6.-Klasslehrers mit der Prüfung übereinstimme.
3. Wie weit sich das Ergebnis der Prüfung mit dem Ergebnis der heutigen Probezeit der Sekundarschule decke.
4. Wie müsste die Prüfung gestaltet werden, um damit die Schüler auf Grund ihrer schulischen Leistungsfähigkeit gerecht den drei Schulen der neuen Oberstufe (Sekundar-, Werk- und Abschlusschule) zuteilen zu können.

Alle Schüler hatten im letzten Quartal der 6. Klassen auf 14 Tage verteilt 6 Arbeiten zu lösen: Zwei Aufsätze (Nacherzählung und freier Aufsatz), eine Sprachübung, drei Rechnungsserien (eine schriftlich und zwei fixierend). Für die Nacherzählung, die Sprachübung und das schriftliche Rechnen hatten die Schüler 60 Minuten, für den freien Aufsatz 90 Minuten und für das fixierende Rechnen 30 Minuten Zeit.

Die wissenschaftlich exakte Auswertung der ca. 15000 Arbeiten war nur durch die Mithilfe des Statistischen Büros des Kantons Zürich möglich. Der Bericht, den Herr Prof. Dr. Witzig in Zusammenarbeit mit der ganzen Subkommission verfasst, wird anfangs des neuen Jahres erscheinen. Wir hoffen, diese Untersuchung sei ein wertvoller Beitrag zur Gestaltung des neuen Übertrittsverfahrens, und herzlich danken wir allen, die mithelfen, ihn durchzuführen und auszuwerten, vorab Herrn W. Pellaton, PL, Zürich, Herrn Prof. Dr. J. Witzig, Zürich.

### 4. Das Gesetz zur Reorganisation der Oberstufe

Im neuen Jahre dürfte der Gesetzes-Entwurf des Erziehungsrates zur Reorganisation der Oberstufe der Lehrerschaft zur Stellungnahme unterbreitet werden, womit die ganze Reorganisation der Oberstufe dann in ein neues, entscheidendes Stadium treten wird. Nur in gemeinsamer, verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen Behörden, politischen Parteien und Lehrerschaft

wird es möglich sein, diese dringend notwendige Schulgesetzesrevision zu einem guten Ende zu führen.

### 5. Bericht Nr. 1 der Erziehungsdirektion zur Reorganisation der Oberstufe

Die Erziehungsdirektion übergab im Juni 1955 dem Synodalvorstand und dem Vorstand des ZKLV den Bericht Nr. 1 zur Teilrevision des Volksschulgesetzes. In interessanten Ausführungen wurde hier eine Gesamtkonzeption über die Neugestaltung der zürcherischen Schulgesetzgebung aufgestellt und darin der Teilrevision der Reorganisation der Oberstufe ihren Platz zugewiesen. Kantonal- und Synodalvorstand sind sich mit der Erziehungsdirektion darin einig, heute sei kaum eine Totalrevision noch möglich, deshalb müssten einzelne einheitliche Gebiete der Schulgesetzgebung in Teilrevisionen revidiert werden. Der Auffassung der Erziehungsdirektion konnten sie aber nicht beipflichten, für Mittel- und Hochschule seien Revisionen möglichst auf dem Verordnungswege und nur durch den Kantonsrat durchzuführen, während für die Volksschule Gesetze nötig seien, über die das Volk zu entscheiden habe. Sie kamen zum Schluss, für alle Stufen unserer zürcherischen Schulen (Volks-, Mittel- und Hochschule) müssten in entsprechenden Sachgebieten die gemeinsamen Fragen in gemeinsamen Gesetzen und Verordnungen geregelt werden, um auch so rein äusserlich durch die Form der Gesetzgebung die organische Einheit und Verbindung der Volksschule mit den höheren Lehranstalten zu schaffen, die in Artikel 62, Absatz 2 unserer Kantonsverfassung verlangt wird.

### G. Revision der Lehrerbildungsgesetze

Einerseits hat der Herr Erziehungsdirektor bei der Behandlung des Geschäftsberichtes der Erziehungsdirektion im Kantonsrat erklärt, der im Kanton Zürich herrschende Lehrermangel sei nicht so alarmierend, anderseits überreichte die Erziehungsdirektion Ende des Jahres der Lehrerschaft einen Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung, in welchem die Lehrerbildungsgesetze dahin abgeändert werden sollten, dass in Zukunft vermehrt auch ausserkantonale Primar- und Sekundarlehrer an zürcherische Schulen gewählt werden können. Der grosse Kanton Zürich möchte also an andern Kantonen, die zum Teil noch unter viel grösserem Lehrermangel leiden, Lehrer für seine Schulen holen. Dieser Gesetzesentwurf dürfte im neuen Jahr nicht nur innerhalb der Lehrerschaft, sondern auch in Politik und Öffentlichkeit zu lebhafter Diskussion Anlass geben.

### H. Dispensation von jüdischen und adventistischen Schülern vom Unterricht am Samstagvormittag

Im Juni wurde die Lehrerschaft vom Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1955 überrascht, in welchem die Erziehungsdirektion zur Dispensation vom Schulunterricht am Samstag von jüdischen und adventistischen Kindern ermächtigt wurde. (P. B. Nrn. 15/16 und 19/20, 1955 und 3, 1956). Der Beschluss lautet:

I. In Ergänzung zu § 61 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 wird die Erziehungsdirektion im Sinne eines Versuches ermächtigt, Schüler jüdischen Glaubensbekenntnisses und der adventistischen Gemeinschaft vom Besuch des Unterrichtes der Volksschule am Samstag aus religiösen Gründen zu befreien.

II. Zur Erlangung der Dispensation ist vom Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt der örtlichen Schulpflege ein Gesuch einzureichen und eine Erklärung des Vorstandes der betreffenden Glaubensgemeinschaft beizubringen, dass der Gesuchsteller der Gemeinschaft als aktives Mitglied angehört und er mit seiner Familie den Samstag als



religiösen Feiertag achtet. Das Gesuch ist mit der Vernehmlassung der Schulpflege an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten. Mit der Bewilligung ist der Gesuchsteller zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass der Schüler den versäumten Unterrichtsstoff vollständig nacharbeitet. Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung, bei einem durch die Unterrichtsbefreiung bewirkten Nachlassen der Leistungen des Schülers oder bei Auftreten von Unzukömmlichkeiten für den Schulbetrieb die Dispensation widerrufen wird.

III. Diese Regelung tritt sofort in Kraft und wird auf zwei Jahre befristet. Die von Dispensationen betroffenen Schulen werden zur jährlichen Berichterstattung über ihre Erfahrungen eingeladen.

Dieser Beschluss überraschte die Lehrerschaft in doppelter Hinsicht. Erstens ist er für unsere neutrale Volksschule von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung, und zweitens wurde eine Verordnung der Volksschulgesetzgebung wesentlich geändert, ohne dass der Lehrerschaft vorher Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden war, wie dies das Unterrichtsgesetz verlangt.

Die Vorstände des Zürcher Kantonalen Lehrervereins und der Lehrervereine Zürich und Winterthur ersuchten daher am 25. Juni in einer gemeinsamen Eingabe den Regierungsrat:

1. das im Unterrichtsgesetz verankerte Vernehmlassungsrecht sei zu beachten, und es sei den Schulkapiteln wie dem kantonalen Lehrerverein vor Beginn des «Versuches» Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

2. mit der Ausführung dieses Regierungsratsbeschlusses sei zuzuwarten, bis die Vernehmlassung der Lehrerschaft vorliege.

Vorher schon hatte der Synodalvorstand das gleiche Ersuchen an den Erziehungsrat gerichtet. Auch das Schulamt und die Zentralschulpflege der Stadt Zürich, sowie die Bezirksschulpflege Zürich nahmen mit Erstaunen von diesem Regierungsratsbeschluss Kenntnis.

Am 17. August fand eine durch Vertreter der Bezirksschulpflege Zürich und Winterthur, der Schulämter Zürich und Winterthur und des ZKLV erweiterte ausserordentliche Kapitelspräsidentenkonferenz statt, an welcher Herr Dr. W. Schlatter, Sekretär der Erziehungsdirektion, über die ganze Frage ausführlich orientierte. Die Konferenz fasste folgenden Beschluss:

1. Alle Präsidenten werden ihre Kapitel im September über den Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 1955 orientieren und die heute bestehende Situation hinsichtlich Begutachtungsrecht darstellen.

2. Der Synodalvorstand wurde beauftragt:

a) dem Erziehungsrat das Befremden der Konferenz darüber auszudrücken, dass die Lehrerschaft in dieser wichtigen Schulfrage nicht vor der Beschlussfassung zur Vernehmlassung eingeladen wurde;

b) die Erziehungsdirektion zu ersuchen, die Schulkapitel nachträglich zur Stellungnahme einzuladen und

c) das weitere Vorgehen mit den Lehrervereinen des Kantons und der Städte Zürich und Winterthur zu beraten.

Zwei grundsätzliche voneinander unabhängige Fragen waren durch diesen Regierungsratsbeschluss zur Diskussion gestellt worden:

a) das Begutachtungsrecht der Volksschullehrer und

b) die Verletzung der allgemeinen Schulpflicht durch diese Dispensation am Samstag.

Auch das Gesamtkapitel Zürich befasste sich eingehend mit der Frage des Samstagdispenses. Die Erziehungsdirektion teilte dann mit, dass der Regierungsrat es abgelehnt habe, seinen Beschluss vom 26. Mai 1955 in Wiedererwägung zu ziehen oder dessen Ausführung zu sistieren. Hierauf lud der Erziehungsrat die Kapitel nachträglich zur Vernehmlassung ein und ersuchte sie, bis im Juni 1956 über die praktischen Auswirkungen dieses Samstagdispenses zu berichten.

Wie dieser Bericht auch ausfallen mag, so bedauern wir, dass der Regierungsrat mit seinem Beschluss vom 26. Mai 1955 am Fundament unserer neutralen Volksschule zu rütteln begann. Zudem müssen wir festhalten, dass auch das Bundesgericht in früheren Entscheiden immer die allgemeine Schulpflicht als Bürgerpflicht erachtete, von der aus religiösen Gründen niemand befreit werden müsse. Dass in einer Schulklasse, wo jeden Samstag ein oder mehrere Schüler fehlen, eine pädagogisch gestörte Situation entstehen muss, ist jedem Lehrer klar, und dass letzten Endes die dispensierten Schüler die Leidtragenden sein werden, da sie rund 1/8 ihres Schulunterrichtes verlieren, der durch Nachhol- und Privatstunden nie vollwertig ersetzt werden kann, steht ausser Zweifel.

#### *Umfrage in andern Kantonen*

Auf Wunsch der Sektion Zürich des ZKLV führte der Kantonalvorstand bei den Sektionen des Schweiz. Lehrervereins eine Umfrage durch, da von Seiten des Herrn Erziehungsdirektors immer wieder behauptet wurde, andere Kantone hätten ähnliche Regelungen, und dort hätten sich durch solche Dispensationen vom Schulunterricht am Samstag gar keine Schwierigkeiten ergeben. Über das Ergebnis dieser Umfrage werden wir im neuen Jahr berichten.

J. B.

#### *J. Das Vernehmlassungsrecht der Volksschullehrer*

§ 316 des Unterrichtsgesetzes schreibt in Absatz 2 vor:

«Dieselben (die Kapitel) haben dem Erziehungsrate ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen.»

Der Synodalvorstand schrieb zu dieser Frage dem Erziehungsrat:

«Die nun ergänzte Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 ist ohne Zweifel eine solche wichtige Verordnung. Und das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft muss sich sinngemäss auch auf Änderungen und Ergänzungen beziehen, sonst wird es praktisch aufgehoben. Und auch ein befristeter Versuch hat mindestens während der Dauer seiner Durchführung dieselben Auswirkungen auf die innere Ordnung der Schule, wie ein Definitivum, ganz abgesehen von dem durch den Versuch geschaffenen Präjudiz für die spätere definitive Regelung.»

Die Vorstände des Kant. Lehrervereins und der Lehrervereine Zürich und Winterthur teilten diese Auffassung und verlangten deshalb in ihrer Eingabe, der Regierungsrat möge mit der Ausführung seines Beschlusses zuwarten, bis die Stellungnahme der Lehrerschaft vorliege. Der Regierungsrat trat aber nicht auf dieses Begehren ein, und die Erziehungsdirektion teilte uns am 10. Oktober mit, dass der Regierungsrat das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft keineswegs grundsätzlich in Zweifel zog. Auch in der Frage des Sabbatdispenses lehnte der Regierungsrat das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft keineswegs rundweg ab, sondern nur als Anspruch, bereits vor Ingangsetzung des Versuches angehört zu werden. Wenn der Regierungsrat diesen Anspruch schon im Hinblick auf den Versuchscharakter des Sabbatdispenses mit aller Entschiedenheit abgelehnt hat, so bestand anderseits nie die Absicht, diesen Versuch ohne Begrüssung der Lehrerschaft in ein Definitivum überzuführen. Der Beschluss des Erzie-



hungerates vom 30. August 1955, worin die Kapitel zur Berichterstattung bis Ende 1956 eingeladen werden sind, zeigt, dass auch der Erziehungsrat weit davon entfernt war, der Lehrerschaft das Mitspracherecht in dieser Frage gänzlich vorzuenthalten oder gar das Begutachtungsrecht als solches grundsätzlich in Frage zu stellen.»

Diese Antwort des Herrn Erziehungsdirektors zeigt, dass sowohl Regierungs- wie Erziehungsrat das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung der Schule betreffen, nach wie vor anerkennen.

#### K. Schulpflegesitzungen ohne Lehrer und Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und Lehrerschaft

Immer wieder empfinden vereinzelte Mitglieder von Gemeindeschulpflegen die an den Sitzungen der Pflege anwesenden Lehrer als unbequem, und manchmal vergessen vor allem solche Schulpfleger, die in ihrem Beruf sich sehr ans Befehlen gewohnt sind, dass eine Schulpflege im Kanton Zürich kein Geschäft ist, wo der Chef allein mit seinen höchsten Mitarbeitern nach eigenem Gutdünken verfügt und befiehlt. Unsere Schule ist vielmehr eine mehr als hundert Jahre alte, echt demokratische Einrichtung, welche nur dann richtig arbeiten kann, wenn sowohl Pflege wie Lehrer in aufrichtigem «Teamwork» zusammenarbeiten. Leider gibt es aber auch immer wieder Kolleginnen und Kollegen, die diese Tatsache nicht zu kennen scheinen, indem sie ganz gerne auf die Teilnahme an Schulpflegesitzungen verzichten, weil diese langweilig und zeitraubend seien. Beiden Teilen müssen wir empfehlen, einmal die «Wegleitung für die Gemeindeschulpflegen» (Beschluss des Erziehungsrates vom 13. Juli 1948) zu studieren, in welcher unter anderem steht:

«Voraussetzung für eine reibungslose Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen unter billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrerschaft und Pflege. Dieses Verhältnis wird am sichersten dadurch erreicht, dass die Lehrerschaft auch in Verwaltungs- und Organisationsfragen Gelegenheit zur Mitarbeit erhält und dass deren Anregungen und Vorschläge für die Ausgestaltung der baulichen Anlagen ernsthaft und wohlwollend geprüft, Vorschläge für Anschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln im Rahmen des Möglichen und Notwendigen billig berücksichtigt werden und dass die Pflege ihre Aufsichtspflicht taktvoll und unparteiisch ausübt.»

Um für diese so wichtige Zusammenarbeit zwischen Pflege und Lehrerschaft die Voraussetzung zu schaffen, schreibt § 81 des Gemeindegesetzes vor, dass die Lehrer der Schulgemeinde den Sitzungen der Pflege mit beratender Stimme beiwohnen müssen. Die Ausstandspflicht wird in § 70 dieses Gesetzes geregelt. Sie gilt nur dann, wenn ein Lehrer oder Pfleger als Privatperson (nicht als Lehrer oder Pfleger) persönlich Gegenstand eines Geschäftes der Pflege ist. In allen andern Fällen, auch in Verhandlungen über die Besoldungen und an den sogenannten Examensitzungen, an denen die Visitatoren anwesend sind, haben die Lehrer teilzunehmen.

Bedauerlich ist auch, dass immer einzelne Pflegen grosser Gemeinden die Zahl der an den Sitzungen teilnehmenden Lehrer dadurch zu reduzieren versuchen, dass sie für die Lehrer das ebenfalls in § 81 des Gemeindegesetzes vorgesehene Vertretungssystem einführen. Pflege und Lehrer müssen sich darüber klar sein, dass damit eine möglichst fruchtbare und enge Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Pflegen erschwert wird, und dass darunter nicht in erster Linie die Lehrerschaft, sondern die Schule Schaden leiden wird.

Zu solchen Fragen hatte der Kantonalvorstand im Berichtsjahr verschiedentlich Stellung zu nehmen. In einer Gemeinde fanden zwischen der Pflege und Vertretern der Lehrerschaft und des Kantonalvorstandes verschiedentlich lange Aussprachen und Verhandlungen statt, die schlussendlich zu einer Einigung führten. Wir bitten unsere Kolleginnen und Kollegen, diesem Problem der engen Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und Lehrerschaft ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

J. B.

### Zum Voranschlag 1956

|                                           | Rechnung<br>1954<br>Fr. | Budget<br>1955<br>Fr. | Budget<br>1956<br>Fr. |
|-------------------------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|
| <b>A. Einnahmen</b>                       |                         |                       |                       |
| 1. Jahresbeiträge . . .                   | 30 305.—                | 27 700.—              | 30 000.—              |
| 2. Zinsen . . . . .                       | 757.95                  | 700.—                 | 900.—                 |
| 3. Päd. Beobachter . .                    | 249.—                   | 200.—                 | 200.—                 |
| 4. Verschiedenes . . .                    | 226.55                  | 200.—                 | 400.—                 |
| Total der Einnahmen                       | 31 538.50               | 28 800.—              | 31 500.—              |
| <b>B. Ausgaben</b>                        |                         |                       |                       |
| 1. Vorstand . . . . .                     | 8 461.85                | 8 700.—               | 9 900.—               |
| 2. Delegiertenversammlung . . . . .       | 814.45                  | 900.—                 | 1 300.—               |
| 3. Schul- und Standesfragen . . . . .     | 1 992.70                | 3 000.—               | 2 700.—               |
| 4. Päd. Beobachter . .                    | 1 973.90                | 4 500.—               | 5 500.—               |
| 5. Drucksachen . . . .                    | 843.95                  | 900.—                 | 900.—                 |
| 6. Bureau u. Bureauhilfe                  | 3 076.70                | 3 800.—               | 5 000.—               |
| 7. Rechtshilfe . . . . .                  | 1 545.50                | 1 500.—               | 1 000.—               |
| 8. Unterstützungen . .                    | —.—                     | 100.—                 | 100.—                 |
| 9. Zeitungen . . . . .                    | 172.30                  | 200.—                 | 250.—                 |
| 10. Gebühren . . . . .                    | 109.90                  | 120.—                 | 150.—                 |
| 11. Steuern . . . . .                     | 240.95                  | 300.—                 | 300.—                 |
| 12. SLV: Delegierten-Versammlung . . . .  | 650.—                   | 750.—                 | 250.—                 |
| 13. Verbandsbeiträge . .                  | 1 816.90                | 2 000.—               | 2 000.—               |
| 14. Ehrengaben . . . .                    | 93.75                   | 200.—                 | 200.—                 |
| 15. Mitgliederwerbung .                   | 789.95                  | 800.—                 | 800.—                 |
| 16. Verschied. Ausgaben                   | 45.50                   | 130.—                 | 150.—                 |
| 17. Bestätigungswahlen .                  | 452.80                  | —.—                   | —.—                   |
| 18. Fonds für a.o. gewerkschaftl. Aufg. . | 1 968.10                | 800.—                 | 900.—                 |
| 19. Fonds Päd. Woche .                    | 82.25                   | 100.—                 | 100.—                 |
| Total der Ausgaben                        | 27 131.45               | 28 800.—              | 31 500.—              |
| <b>C. Abschluss</b>                       |                         |                       |                       |
| Einnahmen . . . . .                       | 31 538.50               | 28 800.—              | 31 500.—              |
| Abgaben . . . . .                         | 27 131.45               | 28 800.—              | 31 500.—              |
| Vorschlag                                 | 4 407.05                | —.—                   | —.—                   |

Der Voranschlag für 1956 beruht auf dem unveränderten Mitgliederbeitrag von Fr. 12.—. Angesichts der regen Tätigkeit der Vereinsorgane und der auch — in finanzieller Hinsicht — bedeutenden Probleme, die gegenwärtig zur Diskussion stehen, wie die Lehrerbeseoldungen, die Versicherungsfragen und das Volksschulgesetz, ist dieser bescheidene Mitgliederbeitrag sicher bemerkenswert.

Die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen können dank der erfolgreichen Mitgliederwerbung um Fr. 2300.— höher angesetzt werden als im Vorjahr, womit sie dem Rechnungsergebnis von 1955 entsprechen. Die Zinsen werden rund Fr. 100.— mehr ergeben; die Einnahmen aus den Separatabonnements für den P. B. dürften knapp Fr. 200.— erreichen. Bei den verschiedenen Einnahmen ist eine Rückerstattung der Erziehungsdirektion für Auslagen im Zusammenhang mit Volksschulgesetzrevision eingerechnet. Insgesamt sind die Einnahmen um



Fr. 2700.— höher veranschlagt als im vorjährigen Budget.

Die *Ausgaben* zeigen in einigen Positionen wesentliche Erhöhungen. Die allgemeine Neuordnung der Besoldungen in Bund, Kanton und Gemeinden lässt es als gegeben erscheinen, auch die Entschädigungen an die Vereinsfunktionäre entsprechend anzupassen. Letztmals wurden sie auf Beginn des Jahres 1951 der damaligen Teuerung angeglichen. Um der seither eingetretenen weiteren Teuerung und der gegenwärtig allgemein als notwendig erachteten Realloohnerhöhung einigermaßen Rechnung zu tragen, sind die Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder, an den Redaktor des P. B. und an die Bürohilfe angemessen zu erhöhen. Die Auslagen für den Vorstand sind daher um Fr. 1200.— höher eingestellt als im Vorjahr; sie hängen allerdings wesentlich ab von der Zahl der Sitzungen, die gegenwärtig noch nicht abzuschätzen ist. Auch die Auslagen für die Delegiertenversammlungen werden höher sein, weil bereits eine ausserordentliche Tagung durchgeführt werden musste. Die Auslagen für den Pädagogischen Beobachter haben schon im Jahre 1955 den Voranschlag um über Fr. 500.— überschritten, weil mit der bisherigen Zahl von Nummern nicht auszukommen war. Weitere Fr. 500.— Erhöhung sind für 1956 zu erwarten. Unter dem Titel Büro und Bürohilfe sind auch die Spesen der Sektionen eingestellt. Diese bestanden (ausser in der Sektion Zürich) einzig in der Rückerstattung der Porti und Telephonauslagen und machten für 1955 in den Sektionen ausser Zürich mit ihren rund 1400 Mitgliedern nur Fr. 276.65 aus, was nicht einmal 20 Rappen pro Mitglied betrug. In der Sektion Zürich besteht ein Sekretariat. Die Arbeit der Sekretärin für die Sektion wird vom Verein aus entschädigt, wobei die Auslagen einschliesslich die übrigen Spesen im Jahre 1955 Fr. 613.05 betrugen. In den übrigen Sektionen ist die immer grösser werdende administrative Arbeit von den Bezirksvorständen zu leisten. Sie sind statutengemäss lediglich von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Nun soll der Delegiertenversammlung beantragt werden, den Mitgliedern der Bezirksvorstände eine kleine Entschädigung für ihre Arbeit zukommen zu lassen. Im Voranschlag sind hierfür Fr. 1000.— eingestellt. Neben diesen Mehraufwendungen sind auch einige Einsparungen zu erwarten. Der Posten Schul- und Standesfragen kann mit Rücksicht auf die bisherigen Rechnungsergebnisse um Fr. 300.— herabgesetzt werden, trotzdem diese Fragen nach wie vor eine besondere Betreuung erfahren. Auch die Rechtshilfe dürfte mit einem um Fr. 500.— verminderten Betrag auskommen. Die Delegiertenversammlung des SLV wird 1956 nur eintätig durchgeführt, womit sich die Auslagen um Fr. 500.— senken. Die übrigen Positionen können unverändert oder mit kleinen Anpassungen an die Rechnungsergebnisse eingestellt werden. Damit ergeben sich Gesamtausgaben von Fr. 31 500.—, womit der Voranschlag 1956 ausgeglichen ist.

H. K.

## *Realloohnerhöhung für Pfarrer und Lehrer*

Mit Antrag vom 15. März 1956 überreichte der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer.

Der Art. II, welcher die Bestimmungen über die Lehrer enthält, lautet:

Die §§ 1 bis 9, 11, 12 und 21 des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Besoldungen der Volksschullehrer werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 2. Das Grundgehalt und allfällige kantonale Zulagen werden vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht.

Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

An die Grundgehälter sollen gesamthaft der Staat 70 % und die Gemeinden 30 % aufbringen.

§ 3. Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Gemeindezulagen ausrichten. Sie dürfen einen Drittel des Grundgehaltes nicht übersteigen.

Werden die Grundgehälter vorübergehend durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Gehaltsabbau gekürzt, so wird die in Absatz 1 festgesetzte Höchstgrenze im gleichen Verhältnis erhöht oder herabgesetzt.

Als Gemeindezulagen gelten auch der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung, weitere Natural- oder Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen, sowie die Sozialzulagen, mit Ausnahme der Kinderzulagen.

Zur Vikariatsbesoldung dürfen keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

§ 4. Die Verordnungen zu den §§ 1 und 2 unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

Grundsätzlich will dieses Gesetz die Kompetenz zur Festsetzung der Besoldungen für Pfarrer und Lehrer dem Regierungsrat zusammen mit dem Kantonsrat übergeben, wodurch Pfarrer und Lehrer auch in diesem Punkt dem übrigen Staatspersonal gleichgestellt werden sollen. Pfarrer und Lehrer begrüssen diese Neuerung, und auch der Kantonsrat dürfte ihr zustimmen. Ob das Volk dieses Gesetz annimmt oder wiederum, wie schon 1948, verwirft, bleibt eine offene Frage. Bei Annahme des Gesetzes wird der Kantonsrat auch für Pfarrer und Lehrer über die für das übrige Staatspersonal bereits beschlossene Realloohnerhöhung Beschluss fassen können. Wird die Vorlage aber verworfen, so müssen dem Volk die abgeänderten Pfarrer- und Lehrerbesoldungsgesetze zur Abstimmung unterbreitet werden. Somit ist heute bis zur Verwirklichung der Realloohnerhöhung für Pfarrer und Lehrer noch ein gewisser Weg zurückzulegen, und es ist sehr bedauerlich, dass sowohl Finanz- wie Erziehungsdirektion die Vorarbeiten für dieses Gesetz nicht frühzeitiger in Angriff genommen haben, nachdem Pfarrer- und Lehrerverein schon am 3. Juni 1955 in einer gemeinsamen Eingabe an die Finanzdirektion das entsprechende Begehren stellten.

Das vorliegende Gesetz wird nur dann Aussicht haben, vom Zürchervolk angenommen zu werden, wenn es gelingt, eine gerechte Kompromissvorlage zu schaffen, der alle, sowohl Stadt als Land zustimmen können.

Der Antrag des Regierungsrates hält an der Aufteilung der Lehrerbesoldung in Grundgehalt und in limitierte Gemeindezulage fest. Die Gemeindezulage soll in Zukunft höchstens  $\frac{1}{3}$  des Grundgehaltes betragen. Damit ist das eine Extrem der möglichen Lösungen beantragt, das andere wäre das Verbot einer Limite durch das Gesetz. In



der Ueberzeugung, dieses Gesetz müsse ein wohlabgewogener, praktischer Kompromiss sein, schlug der Kantonalvorstand der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 4. Februar 1956 vor, *wie die Festsetzung des Grundgehaltes, sei auch die Kompetenz über die Begrenzung der Gemeindezulagen in die Hände des Kantonsrates zu legen.*

Im Willen zur gegenseitigen Verständigung und um nicht durch einen Kampf um die Limitierung die Realloohnerhöhung für Pfarrer und Lehrer zu gefährden, stimmte die Delegiertenversammlung diesem Antrag einstimmig zu.

So schlugen wir dem Regierungsrat für Art. II, § 3, folgende Fassung vor:

#### Art. II.

§ 3, Abs. 1: Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Gemeindezulagen ausrichten. *Der Kantonsrat ist befugt, für diese Gemeindezulagen eine Höchstgrenze festzusetzen.*

Abs. 2: Werden die Grundgehälter vorübergehend durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Gehaltsabbau gekürzt, so wird die in Abs. 1 erwähnte Höchstgrenze der Gemeindezulage im gleichen Verhältnis erhöht oder gekürzt.

Abs. 3: streichen und in der Verordnung auf-führen.

Abs. 4: wird neu Absatz 3.

Zur Vikariatsbesoldung dürfen keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat hielt aber an seiner Auffassung fest.

Ebenfalls einstimmig vertrat die Delegiertenversammlung die Auffassung, *alle Sozialzulagen seien ausserhalb einer begrenzten Gemeindezulage zu stellen.* Diesem Wunsch trug der Regierungsrat teilweise Rechnung, indem er beantragt, Kinderzulagen von der Begrenzung der Gemeindezulage auszunehmen.

Dem seit Jahren immer wieder vorgebrachten Wunsch, allen Staatsangestellten und auch Pfarrern und Lehrern, welche nach dem 65. Altersjahr noch im Staatsdienst bleiben, *sollte der Lohn nicht mehr um die AHV-Rente gekürzt werden*, entsprach der Regierungsrat, indem er Streichung von § 11 des Lehrerbeförderungsgesetzes beantragt.

So bleibt die Hauptdifferenz zwischen der Stellungnahme unserer Delegiertenversammlung zur regierungsrätlichen Vorlage die Art und Weise, wie die Limitierung der Gemeindezulage für die Zukunft verankert werden soll. Hoffen wir, es gelinge dem Kantonsrat, den wir in einer Eingabe ausführlich über unsere Auffassung orientieren werden, eine Vorlage zu schaffen, der sowohl Befürworter wie Gegner der Limitierung zustimmen können. Gelingt dies nicht, so wird die Vorlage keine Aussicht haben, im Volke eine Mehrheit zu finden.

Wir Lehrer und auch die Pfarrer lehnen heute mit aller Entschiedenheit einen Kampf um die Limitierung ab. Was wir wollen, und worauf wir auch ein Anrecht haben, ist eine Realloohnerhöhung, wie sie allen übrigen kantonalen Beamten und Angestellten, der Kantonspolizei, den Mittel- und Hochschullehrern, den Oberrichtern und auch dem Regierungsrat zugestanden wird.

Die Lehrer der Stadt Zürich müssen sich fragen, ob diese kantonale Gesetzesrevision so innert nützlicher Frist unter Dach gebracht werden kann, dass die Stadt ihnen die vom Gemeinderat bereits beschlossene Realloohnerhöhung rückwirkend auf den 1. Januar 1956 ausbezah-

len kann. Wir glauben, dies sei durchaus möglich. So soll das vorliegende Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft treten, und gemäss mündlicher Zusicherung der Finanzdirektion sollen die Grundgehälter so festgesetzt werden, dass eine Limite über den Ansätzen der Stadt Zürich zu liegen komme. Somit gibt die heutige Situation in dieser Besoldungsrevision — auch wenn sie zurzeit noch von verschiedenen unsicheren Faktoren überschattet ist — auch für die Lehrerschaft der Stadt Zürich zu keinerlei Besorgnis Anlass.

J. Baur.

## Schulsynode des Kantons Zürich

### Konferenz der Kapitelspräsidenten

Am 3. März 1956 tagten in Zürich, unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten, Herrn E. Grimm und in Anwesenheit der Herren Erziehungsräte Ing. H. Streuli und Prof. H. Straumann, die sechzehn Kapitelspräsidenten und der Synodalvorstand.

Die Fülle der teilweise umfangreichen Geschäfte zwingt den Berichterstatter, dem Protokolle folgend, sich lediglich auf einige Hinweise zu beschränken.

1. *Teilrevision des Volksschulgesetzes.* Erziehungsrat H. Streuli teilte mit, dass die Vorlage nun vom Erziehungsrat verabschiedet sei und sich eine rasche Behandlung durch die Lehrerschaft aufdränge. Da Erziehungsdirektion und Erziehungsrat auf eine beschleunigte Vernehmlassung drängen, wird sich der Synodalvorstand bemühen, für die Vorberatung durch die kantonalen Konferenzen, die Weiterberatung im Rahmen des ZKLV, die Vernehmlassung der Kapitel und die abschliessende Stellungnahme durch die Kantonale Schulsynode einen Zeitplan vorzulegen.

2. *Lehrplan und Stoffprogramm der Volksschule.* Die Konferenz entschied sich für einen Antrag von A. Zeitz, dass die Kapitelsabgeordneten die Möglichkeit haben sollen, zum endgültigen Begutachtungsbericht vor der Weiterleitung an die Behörden noch Stellung zu nehmen.

3. *Minimalforderungen in Grammatik und Vereinheitlichung der Fachausdrücke in der Sprachlehre.* Der Kommissionsbericht ist noch nicht eingetroffen.

4. *Protokolle über die Verhandlungen der Kapitel.* Da es sich um Berichte amtlichen Charakters handelt, ist ihnen volle Aufmerksamkeit zu schenken. Der Synodalvorstand wird die sorgfältige zentrale Archivierung in einem späteren Zeitpunkt prüfen.

5. *Antragsrecht der Lehrerschaft in Schulpflegesitzungen.* K. Pellaton schilderte die unterschiedliche Behandlung des Antragsrechtes der Lehrer in den Gemeinden des Bezirkes Uster; nach der herrschenden Auffassung gehört das Antragsrecht jedenfalls zur Würde des Lehrers. M. Schärer verwies u. a. auf die Praxis in den Städten, wo die Lehrerschaft in den Pflagesitzungen durch Delegationen mit Begutachtungsrecht vertreten ist. Ein solches weicht offensichtlich vom eigentlichen Antragsrecht nicht wesentlich ab. Eine Pflicht zu Anträgen besteht ohne Zweifel für Lehrer, z. B. bei Massnahmen einzelnen Schülern gegenüber.

6. *Ganzstündige Turnlektionen auf der Unterstufe.* J. Frei begründete den Antrag des Kapitels Winterthur, beim Erziehungsrat dahin zu wirken, dass der Turnunterricht auf der Elementarstufe auch in ganzstündigen Lektionen erteilt werden kann und das Stundenplanreglement in diesem Sinne abgeändert werde. Die Versammlung unterstützte den Antrag einstimmig.



7. *Veränderte Neu-Auflagen von Lehrmitteln.* A. Gubelmann wünschte, dass solche künftig im «Amtlichen Schulblatt» bekanntgegeben werden. Zuhanden des Erziehungsrates vertritt der Synodalvorstand ausserdem den Wunsch, dass auf einer Liste im «Amtlichen Schulblatt» von allen Lehrmitteln der Volksschule angegeben werde, in welcher Auflage sie gegenwärtig zur Auslieferung gelangen.

8. *Schreiben des Vorstandes der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich betreffend das Schreiblehrmittel Flückiger.* Der Vorstand der SKZ stellte das Gesuch, eine Begutachtung durch die Schulkapitel einzuleiten. Das Schreiben stellt lediglich eine Meinungsäusserung des Vorstandes dar, da die Konferenz nicht begrüsst wurde. Weil die Bekanntgabe der Kritiken fehlt, können diese nicht überprüft werden. Die Wünsche und Anregungen der Oberstufe bzw. Sekundarschule wurden seinerzeit im Lehrmittel «Die Schrift und ihre Gestaltung» bereits zweimal berücksichtigt: erstens im Entwurf vor der Drucklegung, zweitens anlässlich der Begutachtung durch die Kapitel, bei der im grossen ganzen die Sekundarlehrer nicht wünschten, mit neuen Aufgaben bezüglich der Handschrift belastet zu werden. Nach der 1942 abgeschlossenen Begutachtung hob der Bericht des Vorstandes der Kantonalen Schulsynode vom 16. Januar 1943 hervor: «Die Stellungnahme der Lehrerschaft ist eindeutig. Die Schulkapitel erblicken im Lehrmittel von Alfred Flückiger eine ausgezeichnete Wegleitung zur Erteilung des Schreibunterrichtes. ... Vor allem wird die Freiheit begrüsst, die es in stofflicher und methodischer Hinsicht dem Lehrer gewährt.» Am 20. April 1943 erklärte der Erziehungsrat einstimmig den Lehrgang von Flückiger definitiv obligatorisch.

Somit ist die Begutachtung bereits in aller Form erfolgt. Der Lehrbuchverfasser ist jederzeit bereit, Wünsche entgegenzunehmen; sei es, um den Lehrgang entsprechend zu ergänzen oder die Anregungen in den Kursen am Oberseminar (Sekundarlehrerkurse) zu verwenden. Nachdem seinerzeit die Kantonale Schriftkommission — auf Antrag der Sekundarlehrer — beschloss, das entwickelnde Verfahren im Schreibunterricht sei in der 6. Klasse abzuschliessen, der Oberstufe komme lediglich die Pflicht zu, die Schrift zu erhalten, zu überwachen und durch Bewegungstechnik weiter zu fördern, wurden diese Punkte im Lehrgang zusammenfassend dargestellt. Eine Erweiterung der Abschnitte «Handschriftverbesserung» und «Bewegungstechnik» lässt sich erreichen, ohne in den Kapiteln den Schriftkampf heute neu zu entfesseln.

Die Konferenz der Kapitalspräsidenten beschloss einstimmig, das Schreiblehrmittel der Volksschule von A. Flückiger als Grundlage des Unterrichtes beizubehalten.

9. «*Elternschulung*». Dem feinsinnigen, anregenden Vortrag von *Sekundarlehrer Ernst Lauffer*, Winterthur, folgte eine Aussprache, in welcher auch Erziehungsrat Prof. Straumann das Wort ergriff. Die Diskussion zeugte vom Willen der Präsidenten, bei der notwendigen Aufklärungsarbeit zu Stadt und Land initiativ mitzuhelfen.

10. *Aktuelle Aufgaben der Zürcherischen Schulsynode.* Über dieses Thema entspann sich zum Schluss, unter Leitung des Vizepräsidenten Dr. V. Vögeli, eine lebhafte Auseinandersetzung. V.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

#### 32. Sitzung, 8. Dezember 1955, Zürich

In einer eingehenden Aussprache werden alle mit der Besoldungsrevision zusammenhängenden Fragen erörtert: Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes oder Ermächtigungsgesetz — Verhältnis zwischen Grundgehalt und Gemeindezulage — Limite — Lastenausgleich innerhalb des Kantons.

Der Entwurf des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule ist von der Erziehungsdirektion sämtlichen Kapitularen zugestellt worden. Synodalvorstand und Kantonalvorstand haben für dessen Behandlung den nachfolgenden Weg festgelegt:

- a) Behandlung an einer a. o. Delegiertenversammlung des ZKLV,
- b) Kapitalspräsidentenkonferenz,
- c) Kapitalsreferentenkonferenz,
- d) Kapitalsversammlungen im 1. Quartal des neuen Schuljahres.

Der Synodalvorstand und der Kantonalvorstand lehnen die Vorlage aus pädagogischen Erwägungen einstimmig ab und ersuchen die Erziehungsdirektion um Bekanntgabe der Stellungnahme des Erziehungsrates, um eventuell dessen Beschluss der regierungsrätlichen Vorlage entgegenstellen zu können.

In einer Aussprache mit pensionierten Kollegen über Rentenfragen kommt der Wunsch nach einer bessern Organisation der Pensionierten zum Ausdruck. Der Kantonalvorstand wird die Angelegenheit prüfen.

#### 33. Sitzung, 15. Dezember 1955, Zürich

Kenntnisnahme von den Beschlüssen der Hauptversammlung des Lehrervereins Zürich vom 12. Dezember 1955 zur Besoldungsrevision. Der Kantonalvorstand nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass in der Resolution die neuralgische Frage der Limitierung der freiwilligen Gemeindezulage nicht erwähnt wird, im Bestreben, die Besoldungsrevision nicht zu einem Streit über diesen Punkt auszuweiten.

Die Finanzdirektion vertritt die Auffassung, aus der Neuregelung der AHV-Übergangsrenten auf den 1. Jan. 1956 lasse sich keine Kürzung der BVK-Renten ableiten, da die neuen Übergangsrenten nicht mit dem vorausgegangenen Anstellungsverhältnis zusammenhängen. Sie hält ferner dafür, dass der Lehrerschaft die aus der Besoldungsrevision resultierende Lohnerhöhung vom 1. Januar 1956 zukommen müsse, wie dies bei den übrigen Staatsangestellten der Fall ist. E. E.

#### 34. Sitzung, 22. Dezember 1955, Zürich (I. Teil)

Kenntnisnahme von einer Besprechung des Finanzdirektors mit den Vertretern der Personalverbände am 20. Dezember 1955. Wichtig ist für uns die Versicherung von Herrn Regierungsrat Meier, dass Pfarrer und Lehrer bezüglich der Besoldungsrevision gleich behandelt werden sollen wie das übrige staatliche Personal.

Unsere Eingabe betreffs die Besoldung der Aktuarien der Bezirksschulpflegen ist noch nicht zur Sprache gekommen. E. E.

## Die Freude des Lehrers

Ist der äusserst handliche, zuverlässige und billige **Vervielfältiger** für Hand- und Maschinenschrift (Umrisse, Skizzen, Zeichnungen, Rechnen-, Sprach- und andere Übungen, Einladungen, Programme etc. etc.), der

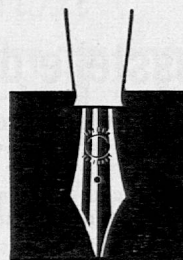
### ↑ USV-Stempel

Er stellt das Kleinod und unentbehrliche Hilfsmittel tausender schweizerischer Lehrer und Lehrerinnen dar. Einfach und rasch im Arbeitsgang, hervorragend in den Leistungen.

| Modell: | Format:      | Preis:   |
|---------|--------------|----------|
| No. 2   | A6 Postkarte | Fr. 30.— |
| No. 6   | A5 Heft      | Fr. 35.— |
| No. 10  | A4           | Fr. 45.— |

Verlangen Sie Prospekt oder Stempel zur Ansicht.  
USV - Fabrikation und Versand:

**B. Schoch Papeterie Oberwangen / TG**  
Telefon (073) 6 76 45



aus  
echtem  
Gold

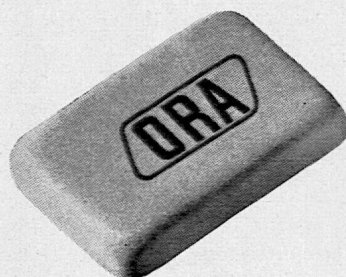
ist diese Leicht-Gleitfeder die in der Schweiz hergestellt wird und in dem Qualitäts-Füllhalter

# Global

schon ab Fr. **g 50** erhältlich ist

Daneben besitzt derselbe alle Vorteile, die Ihnen die moderne Füllhaltertechnik zu bieten vermag.

**Erhältlich in Papeterien**



Radiergummi

**ORA**

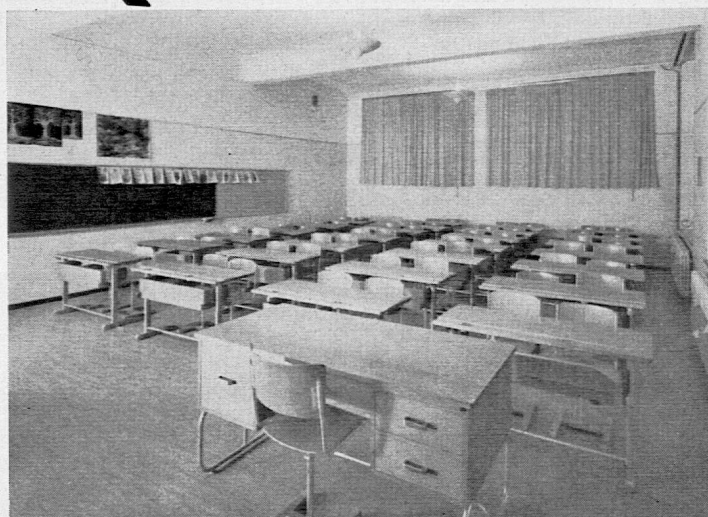
feiner, sehr weicher, weisser Naturgummi für den Schulbedarf in Karton à 20, 30, 40 und 60 Stück.

Verlangen Sie bitte bemusterte Offerte.

**RABUS AG., BERN**

Papeterie en gros  
Speichergasse 35

## Schulmöbel, die allen Anforderungen entsprechen !



Unsere aus Stahlrohr konstruierten Schulmöbel sind zweckmässig und solid gebaut. Sie werden mit festen und neigbaren Tischplatten, auf Wunsch auch in der Höhe verstellbar, fabriziert. Die ebenfalls verstellbaren Stühle gewährleisten dank ihrer gut durchdachten Form ein angenehmes Sitzen. Die Holzteile unserer Schulmöbel werden in garantiert la Buchen- und Eichenholz hergestellt, gespritzt mit kratz- und tintenfestem Lack.

Für weitere Auskünfte und fachgemässe Beratung wenden Sie sich bitte an:

**APPARATEBAU AKTIENGESELLSCHAFT**  
Trübbach / St. Gallen Tel. (085) 8 22 88



# SSL Vertriebsstelle des Schweizerischen Schullichtbildes

Lehrmittel AG. Basel

Von der neuen SCHWEIZER-Schul-Farbdia-Reihe liegen folgende Teilgebiete vor:

**Kanton Graubünden Kanton Tessin Kanton Wallis Der Bergbauer**

Detailverzeichnisse und Auswahlendungen unterbreiten wir Ihnen gerne auf Anfrage

Aus unserem übrigen **Klein-Diaprogramm** empfehlen wir Ihnen:

## Geographie:

**Italien** (95 Dias) vollständige Neubearbeitung

**Portugal\* Palästina\* Syrien und Libanon\***

**Afrika:** Bau und Relief. Klima und Vegetation. Tierwelt, Rassen, Völker und Kulturen. Wirtschaft der Eingeborenen. Moderne Wirtschaft und Kultur.

**Island:** Das Land. Mensch und Wirtschaft.

**Deutschland:** Neulandgewinnung an der Küste. Der Deich. Die Niederweser. Das Ruhrgebiet. Der Duisburger Hafen. Das Bergische Land.

**Finnland Lappland Schweden Grönland Holland Spanien Jugoslawien usw.**

## Zoologie:

Säugetiere. Vögel. Kriechtiere. Lurche. Fische. Insekten. Spinnentiere und Krebse. Weichtiere. Würmer. Stachelhäuter. Hohltiere usw.

## Botanik:

Reis, Anbau und Ernte. Pflanzliche Lebensgemeinschaften. Fleischfressende Pflanzen. Pilze. Giftpflanzen. Parasitismus und Symbiose bei höheren Pflanzen usw.

## Kunst- und Kunstgeschichte:

Ägyptische Kunst. Spätbarock und Rokoko. Gotik. Meisterwerke der Malerei. Mittelalterliche Stadt usw.

**SCALA-Farbdias aus Florenz:** Galleria degli Uffizi. Museo di S. Marco. Galleria dell'Accademia, Galleria Palatina, Palazzo Pitti. Siena. Assisi. Pittura Francese dell'Ottocento.

\* erscheinen Ende Mai / anfangs Juni 1956.

SAFU-Dias (schwarz/weiss) gesamtes Programm

## Projektions-Apparate aller Art und Zubehör

### Zoologie: Schlüter-Naturpräparate (Auszug):

**Skelettpräparate unter Glas:** Ringelnatter Fr. 54.—, Zauneidechse Fr. 33.50, Kammolch Fr. 26.50, Karpfen Fr. 78.50, Hecht Fr. 78.50, Hauskatze Fr. 72.—, Haushuhn Fr. 68.—, Rabenkrähe Fr. 39.50, Haushund (ohne Glas) je nach Grösse Fr. 95.— bis 150.—, Igel Fr. 30.—, Maulwurf Fr. 24.—, Wasserschnecke Fr. 26.—, **Schädelpräparate:** Hausrind mit Hörnern Fr. 75.—, Pferd Fr. 55.—, Ziege oder Schaf Fr. 42.—, Feldhase Fr. 10.50. **Fußsammlung,** bestehend aus: Katze, Schwein, Schaf, Rind, Pferd, auf Brett Fr. 108.—. **Trockenpräparate:** Ringelnatter Fr. 39.50, Kreuzotter Fr. 39.50. **Biologien:** Honigbiene Fr. 18.—, Rote Waldameise Fr. 18.—, Maulwurfsgrille Fr. 18.—, Maulbeer-Seidenspinner Fr. 18.—, „Was wir am Strande finden“ Fr. 38.—.

## Menschenkunde

Skelette und Modelle in reicher Auswahl, zum Teil unzerbrechlich. Weltbekannte „Somso“-Fabrikate! Alleinauslieferung für die Schweiz.

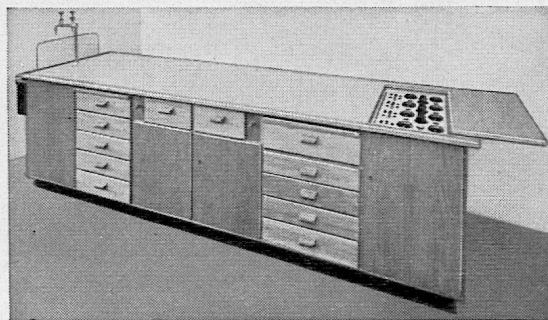
Ausführliche Preisliste steht zu Ihrer Verfügung.

## Experimentiertische

(für Lehrer und Schüler)

Chemikalien- und Materialschränke usw.  
Physikzimmer. Labors.

Generalvertretung des Schweizer Fabrikats  
KILLER, Wil/Turgi



## Grösste Schulwandkarten-Auswahl Geographie - Geschichte

(Westermann, Flemming, Perthes, Wenschow usw.)

Neues Detailverzeichnis ist soeben erschienen.